

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2021	Verkündet am 25. Januar 2021	Nr. 12
------	------------------------------	--------

Änderung der Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Bremen

Vom 17. November 2020

Aufgrund der § 8 und § 22 Absatz 1 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsggerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz – HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. März 2020 (Brem.GBl. S. 185), hat die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Bremen am 17. November 2020 folgende Änderung der Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Bremen beschlossen:

Artikel 1

Die Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Bremen vom 18. Mai 2004, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Bremen am 9. Juni 2009 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Ziel der psychotherapeutischen Fortbildung

(1) Psychotherapeutische Fortbildung dient der Sicherung, Aktualisierung und Erweiterung der fachlichen Kompetenz, die zur Ausübung des psychotherapeutischen Berufes notwendig ist. Die Psychotherapeutenkammer sieht es dabei als ihre Aufgabe an,

- ihre Mitglieder bei der Gestaltung ihrer Fortbildung zu unterstützen,
- auf ein ausgewogenes, alle Bereiche psychotherapeutischer Tätigkeit erfassendes Fortbildungsangebot zu achten,
- die Vermittlung neuer Erkenntnisse und Methoden in der Psychotherapie zu fördern,
- und dabei insbesondere den psychotherapiespezifischen Fortbildungselementen der Supervision, Intervision und Selbsterfahrung ihren eigenen Platz einzuräumen.“

2. Dem § 3 werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Üben Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ihren Beruf aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit oder wegen einer länger als drei Monate andauernden Erkrankung nicht aus, verlängert sich auf Antrag der Nachweiszeitraum entsprechend. Der Nachweis über Fehlzeiten hat durch geeignete Belege zu erfolgen.

(8) In Ausnahmesituationen (z.B. Pandemie) kann der Vorstand eine Verlängerung des Nachweiszeitraums beschließen.“

3. Dem § 5 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für Anträge, die im Zeitraum 1. April 2019 bis 31. Dezember 2020 gestellt werden, kann der Vorstand der Psychotherapeutenkammer Bremen zur Abmilderung von durch die technischen Umstellungen in der Verwaltungssoftware bei der GAZ entstandenen Härten im Einzelfall abweichende Regelungen von dieser Ordnung beschließen.“

4. Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2 zur Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Bremen

	Kategorie	Punktzahl	Bewertungsrahmen	Nachweis
A	Vortrag und Diskussion	1 Punkt pro Fortbildungsstunde	Max. 8 Punkte pro Tag	Teilnahmebescheinigung
B	Kongresse/ Tagungen/ Symposien im In- und Ausland	Wenn kein Einzelnachweis entsprechend Kategorie A bzw. C erfolgt: 3 Punkte pro 1/2 Tag bzw. 6 Punkte pro Tag		Teilnahmebescheinigung
C 1	Seminar, Workshop, Kurs	1 Punkt pro Fortbildungsstunde		Teilnahmebescheinigung, Online-Fortbildungen (Videokonferenzen, Workshops, Seminare) werden in Kategorie C eingeordnet, wenn sie im Wesen einer Präsenzveranstaltung entsprechen. Folgende

				<p>Voraussetzungen müssen hierbei zwingend erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Terminveranstaltung - Live-Veranstaltung - Gesicherte Leitung - Aktive Beteiligungsmöglichkeit der Teilnehmende - Gewährleistung einer Präsenzkontrolle - Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit
C 2	Qualitätszirkel/ Supervision/ Intervention/ Balintgruppe/ Selbsterfahrung/ Interaktionsbezogene Fallarbeit/ Kasuistisch- technisches Seminar	1 Zusatz- punkt für eine mindes- tens vier- stündige Veranstal- tung	Max. 2 Zusatz- punkte pro Tag	Formales Sitzungs- protokoll (Teilnehmer- liste, Ort, Zeit, Thema)
D	Strukturierte interaktive Fortbildung mittels Internet/ Printmedien mit nachgewiesener Qualifizierung und Auswertung des Lern- erfolgs in Schriftform. Die hierfür anrechen- baren Medien und Inhalte müssen vorab von der Landespsycho- therapeutenkammer anerkannt werden.	1 Punkt pro Übungsein- heit	Höchstens 100 Punkte in 5 Jahren	Bescheinigung der Landespsychothera- peutenkammer über die Anerkennung des Mediums plus Nachweis des Lernerfolgs (siehe Anlage 3)
E	Selbststudium durch Fachliteratur/ Lehrmittel		Höchstens 50 Punkte in 5 Jahren	Selbsterklärung

F 1	Autorenschaft bei Fachpublikationen	10 Punkte pro Beitrag (Artikel/ Buch)	Höchstens 100 Punkte in 5 Jahren	Literaturnachweis
F 2	Referenten / Qualitätszirkel-moderatoren	1 Punkt pro Beitrag/ Poster/ Vortrag zusätzlich zu den Punkten der Teilnehmer		Programmnachweis
G	Hospitationen in psychotherapierellevanten Einrichtungen/ Fallkonferenzen/ (interdisziplinäre) Kolloquien/ Klinikkonferenzen	1 Punkt pro Stunde	Max. 8 Punkte pro Tag	Bescheinigung der Einrichtung
H	Kammerseitig geregelte curriculare Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen in zugelassenen Weiterbildungsstätten	1 Punkt pro Fortbildungsstunde 1 Zusatzpunkt für eine mindestens vierstündige Veranstaltung		Teilnahmebescheinigung

5. Nach Anlage 2 wird eine neue Anlage 3 angefügt:

„Anlage 3 zur Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Bremen

Anforderungskriterien an mediengestützte Fortbildungsveranstaltungen

Inhaltliche und formale Anforderungen

Die Inhalte der eingesetzten Medien (z. B. Texte, Videos) müssen gemäß § 2 MFbO dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen. Die Ersteinstellung der eingesetzten Medien (z. B. Texte, Videos) und deren letzte Aktualisierung muss kenntlich gemacht werden. Fachautorinnen/Fachautoren, Herausgeberinnen/Herausgeber, Erscheinungsdatum und/oder Versionsnummer sowie die juristischen Verantwortlichkeiten sind zu benennen und eindeutig erkennbar zu machen.

Zitierweise und Einbeziehung externer Quellen (z. B. für Abbildungen) entsprechen denen für wissenschaftliche Publikationen in Printmedien.

Zur Prüfung von Online-Angeboten wird der zuständigen Kammer ein kostenfreier Zugang zur Verfügung gestellt.

Die Anbieterin/Der Anbieter hat der potentiellen Nutzerin/dem potenziellen Nutzer vor Inanspruchnahme des Angebots Informationen zum Ablauf, den zeitlichen Fristen, der Lernerfolgskontrolle und den Kosten der strukturierten, interaktiven Fortbildung mitzuteilen.

Der Zeitaufwand zum Studium eines medialen Beitrags (z. B. Text oder Video) wird auf mindestens 45 Minuten festgelegt (1 Fortbildungsstunde).

Die anerkennende Kammer ist genannt und es werden Angaben zur Gültigkeitsdauer der ausgesprochenen Akkreditierung gemacht.

Ausdruckbare Online-Teilnahmebescheinigungen müssen folgende Pflichtangaben enthalten: Veranstalterin/Veranstalter, Titel und Datum der Fortbildungsmaßnahmen, Name der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers sowie die Veranstaltungsnummer und Angaben zur anerkennenden Kammer.

Anforderungen an die Lernerfolgskontrolle

Lernerfolgskontrollen mit Bestehenshürde sind obligater Bestandteil aller mediengestützten Fortbildungsmaßnahmen der Kategorie D.

Die medialen Fortbildungseinheiten (z. B. Texte oder Videos) und die Methoden der Lernerfolgskontrolle müssen angemessen aufeinander bezogen sein.“

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Bremen wird gemäß § 22 Absatz 2 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. März 2020 (Brem.GBl. S. 185), genehmigt.

Bremen, den 16. Dezember 2020

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen
und Verbraucherschutz